



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 40 vom 09.09.2026

INHALT

Rechtsamt

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS -)
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Betriebswasserabgabesatzung (BWAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (GebS/BWAS)
- Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -)
- Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)
- Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung)
- Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“

Stadtplanungsamt

Bekanntmachung über die Auslegung Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Einunddreißigste Änderung;

Hauptamt

Einladung zur Sitzung des Bezirksausschusses VI – West

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren, MKKD-Neubau in der Gießereihalle:

- Innenraum Nebenräume – lose Möbel
- Innenraum Büro – lose Möbel

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt

Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)

vom 17.08.2026

Auf Grund

- der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026),
erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 19.01.2026 (AM Nr. 08 vom 18.02.2026) wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Keller und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.“
2. § 5a Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 5a Abs. 3 Satz 5 wird zu Satz 4.
4. § 5a Abs. 3 Satz 6 wird zu Satz 5.
5. Der bisherige § 5a Abs. 3 Satz 7 erhält als neuer § 5a Abs. 3 Satz 6 folgende neue Fassung:
„Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 5.“

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

6. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	72,93 €
b	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	109,50 €
c	bis einschließlich 10 m³/h	bis einschließlich 16 m³/h	131,28 €
d	bis einschließlich 15 m³/h	bis einschließlich 24 m³/h	145,88 €
e	bis einschließlich 40 m³/h	bis einschließlich 64 m³/h	364,89 €
f	bis einschließlich 60 m³/h	bis einschließlich 100 m³/h	729,34 €
g	bis einschließlich 150 m³/h	bis einschließlich 250 m³/h	2.370,34 €
h	über 150 m³/h	über 250 m³/h	4.193,69 €“

7. § 9a Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Mietbetrag für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr – beträgt 0,50 €/Tag.“

8. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,13 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS -)

vom 17.08.2026

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797,

BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBI S. 374) geändert worden ist,

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 20.05.2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026),

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 06.03.2024 (AM Nr. 12 vom 20.03.2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 S. 1 wird der Verweis auf „Abs. 2 Satz 1“ durch den Verweis auf „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 4 S. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die INKB oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das im Installateurverzeichnis der INKB, geführt von den Stadtwerken Ingolstadt, eingetragen ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)

vom 17.08.2026

Auf Grund

von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) vom 19.01.2026 (AM Nr. 08 vom 18.02.2026) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 S. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Abs. 10 gilt entsprechend.“
2. § 5 Abs. 8a wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 10 wird in folgender Fassung neu eingefügt:
„(10) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.“
4. § 5a Abs. 3 S. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Keller und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.“
5. § 5a Abs. 3 S. 4 wird gestrichen.
6. § 5a Abs. 3 S. 7 erhält folgende neue Fassung:
„Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 5.“

7. § 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 2,59 € pro m³ Schmutzwasser.“
8. § 11 Abs. 3 S. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Sie kann dort nach Anfrage von jedermann eingesehen werden.“
9. § 11 Abs. 7 S. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(7) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird, kleiner ist als die nach Abs. 2 oder 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche.“
10. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:
„(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche 0,96 € pro Jahr.“
11. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Gebühr in Höhe von 0,74 € pro m³“ durch die Worte „Gebühr in Höhe von 1,15 € pro m³“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Betriebswasserabgabesatzung (BWAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (GebS/BWAS)

vom 17.08.2026

Aufgrund der

- Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist,

- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026)

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung zur Betriebswasserabgabesatzung (BWAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (GebS/BWAS) vom 18. Dezember 2019 (AM Nr. 3 vom 15.01.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a)	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	33,06 €
b)	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	47,12 €

2. § 5 Abs. 1 S. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -)

vom 17.08.2026

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) geändert worden ist,
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026) geändert wurde,
 - sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 667) geändert worden ist,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013), zuletzt geändert mit Satzung vom 21. August 2017 (AM Nr. 37 vom 13.09.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen
2. § 11 Abs. 3 S. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen.“
3. Nach § 11 Abs. 3 S. 1 wird folgender S. 2 neu angefügt:
„Die Dichtheitsprüfung hat nach Verfüllung des Rohrgrabens zu erfolgen.“
4. In § 15 Abs. 2 Nr. 11 wird der Grenzwert unter dem Parameter Organische Stoffe, Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) von „0,5“ mg/l durch den Grenzwert „0,1“ mg/l ersetzt.
5. § 20 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. Entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die INKB die Leitungen verdeckt, die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung der INKB nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 17.08.2026

Auf Grund

Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 52 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl S. 75) geändert worden ist, und

Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) geändert worden ist, sowie

§ 2 Abs. 3 der der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 20 Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20. Mai 2026) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom

14.09.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 35 vom 31.08.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 S. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR nicht der Hausmüll- oder Sperrmüllabfuhr übergeben werden; soweit Abfälle von der Abfallentsorgung (Abs. 1) ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 5 Abs. 2 überlassen werden.“
2. § 17 Abs. 1 S. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Restmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.“
3. § 17 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. graue Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum“
4. § 17 Abs. 2 S. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die in Restbeständen vorhandenen 70 l-, 90 l-, 110 l- Müllbehälter und grauen Stahl-Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum dürfen noch weiterverwendet werden.“
5. Nach § 17 Abs. 2 S. 2 wird folgender S. 3 neu angefügt:
„Soweit ein Altgefäß nach Beschädigung durch ein neues ersetzt wird, gelten die Regelungen des § 20 zur Behälterkapazität in der jeweils aktuellen Fassung.“
6. § 20 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Beginnt die Anschlusspflicht während des laufenden Monats, müssen Restmüllsäcke gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6 verwendet werden.“
7. In § 24 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 4 Abs. 3“ durch „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom 17.08.2026

Aufgrund von

- Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 52 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBI S. 75) geändert worden ist
 - und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 573) geändert worden ist
 - und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBI S. 374) geändert worden ist
 - sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026) geändert worden ist,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09.09.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. August 2023 (AM Nr. 35 vom 30.08.2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ auf den Verweis „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ korrigiert.
2. § 4 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende neue Fassung:
 „a) im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteile:

Restmüll- behälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	16,39 Euro	14,20 Euro
80 l	20,81 Euro	
120 l	29,64 Euro	
240 l	56,14 Euro“	

3. § 4 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

„b) in den in § 21 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:

Restmüll- behälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	13,25 Euro	11,06 Euro
80 l	17,67 Euro	
120 l	26,50 Euro	
240 l	53,00 Euro“	

4. In § 4 Abs. 1 Buchst. c) wird die monatliche Gebühr von „204,63 Euro“ durch die monatliche Gebühr von „249,20 Euro“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 Buchst. d) erhält folgende neue Fassung:

„d) die Gebühr für eine 70 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 60 l-Tonne; die Gebühr für eine 90 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 80 l-Tonne;“

6. § 4 Abs. 1 Buchst. f) erhält folgende neue Fassung:

„f) bei vorübergehender Bereitstellung von Müllbehältern für Papier über das Kontingent nach Abs. 1 hinaus betragen die zusätzlichen monatlichen Gebühren:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| a) für 240 l-Behälter | 3,00 Euro/Monat; |
| b) für 1.100 l-Behälter | 12,00 Euro/Monat.“ |

7. In § 4 Abs. 2 Buchst. a) wird die Gebühr von „5,00 Euro“ durch die Gebühr von „6,00 Euro“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 2 Buchst. b) wird die Gebühr von „2,50 Euro“ durch die Gebühr von „3,00 Euro“ ersetzt.

9. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Anlieferung von Bauschutt (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i der Abfallwirtschaftssatzung) in Kleinstmengen bis 10 Liter pro Öffnungstag ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt oberhalb der Kleinstmenge bis zur Maximalmenge von 200 Liter pro Öffnungstag beträgt pauschal 10,00 Euro.“

10. In § 4 Abs. 4 S. 1 wird die Gebühr von „10,00 Euro“ durch die Gebühr von „12,00 Euro“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung)

vom 17.08.2026

Aufgrund der Art. 23, 24 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl S. 374) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe a) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert am 04. August 2016, AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ingolstadt wird folgende Straße neu aufgenommen und der Reinigungsklasse IV G zugewiesen:

Schäffbräustraße südl. Teil von Schäffbräustraße Haus-Nr. 11, 13, 15, 17, 19, 21 bis Bei der Schleifmühle Haus-Nr. 32, 34 – 34 b

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 17.08.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den

Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Ingolstadt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2022, AM Nr. 36 vom 07.09.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I	4,33 Euro/m
Reinigungsklasse II	8,66 Euro /m
Reinigungsklasse II G	15,08 Euro /m
Reinigungsklasse IV G 30,	16 Euro /m
Reinigungsklasse VI G	45,24 Euro /m“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“**

vom 17.08.2026

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 20. Mai 2026 (AM Nr. 22 vom 20.05.2026), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich Betrieb von Kläranlagen;“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden, Zweckverbände und Kommunalunternehmen wahrnehmen.“

3. Nach § 5 Abs.3 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

„Für die Wahrnehmung örtlicher Belange hinsichtlich der Zentralkläranlage Ingolstadt haben alle gewählten Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt mit Wohnsitz in Mailing-Feldkirchen, soweit sie nicht bereits nach Abs. 3 dem Verwaltungsrat angehören, beratende Aufgaben. Sie haben das Recht zu Angelegenheiten der Zentralkläranlage Ingolstadt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Im Falle, dass kein gewähltes Mitglied des Stadtrates der Stadt Ingolstadt seinen Wohnsitz in Mailing-Feldkirchen hat, obliegt die beratende Aufgabe ohne Antragsstellungsrecht dem Ortssprecher von Mailing-Feldkirchen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.08.2026

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung über die Auslegung Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Einunddreißigste Änderung;

**Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines
und 6.2.2 Windenergie;
Beteiligungsverfahren gem. Art 16 BayLplG**

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 28.07.2026 den überarbeiteten Entwurf zur Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines sowie 6.2.2 Windenergie des Regionalplanes gebilligt sowie die Einleitung des **zweiten Beteiligungsverfahrens** zur einunddreißigsten Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen.

Die Fortschreibung des Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien dient dessen erstmaliger Erstellung sowie der Anpassung des Regionalplanes an Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung und bildet einen Baustein der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes.

Hierzu sind die **Verfahrensunterlagen ab dem 15. September 2026 in das Internet eingestellt**. Der Entwurf für die einunddreißigste Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/31-aenderung/>

-> Zweites Beteiligungsverfahren

Hier finden Sie den Verordnungsentwurf mit den Entwürfen der Festlegungen des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines sowie 6.2.2 Windenergie, deren Begründungen sowie des Umweltberichtes und die Tekturkarte 1 der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ jeweils in der Fassung vom 28.07.2026.

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt sind Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 sowie Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) in der durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geänderten Fassung. Dies erfolgt auf Grundlage Art. 33 Abs. 1 BayLplG in der Fassung der letzten Änderung durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190).

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschaftsverbände (inkl. Land- und Forstwirtschaft) sowie Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der einunddreißigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt, neben der Veröffentlichung im Internet, in der Zeit vom **15. September 2026 bis 15. Oktober 2026** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus. Zudem erfolgt die Auslegung des Entwurfes für mindestens einen Monat bei der Kreisfreien Stadt Ingolstadt sowie den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm.

In der Stadt Ingolstadt liegen die Unterlagen im Stadtplanungsamt, Theresienstraße 32/34, (Eingang Poppenstraße), 3.Stock während der allgemeinen Dienststunden im o.g. Zeitraum aus.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (18.11.2024 bis 28.02.2025) ergeben haben.
Gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen

abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen und in den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 15. Oktober 2026 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem o.a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, E-Mail: Beteiligung_rpv-in@lra-ei.bayern.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLplG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region Ingolstadt finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands unter <https://www.region-ingolstadt.bayern.de/privacy-policy/> sowie in den Unterlagen des Beteiligungsverfahrens unter

<https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/31-aenderung/> -> Zweites Beteiligungsverfahren

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Herr Fischer, rpv-in@lra-ei.bayern.de) und die Regionsbeauftragte an der Regierung von Oberbayern (Frau Dr. Winter, regionalplanung.ingolstadt@reg-ob.bayern.de) zur Verfügung.

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI – West

Am Donnerstag, 17.09.2026 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West statt. Veranstaltungsort: Gasthaus Wanger, Lohweg 8, 85049 Ingolstadt-Pettenhofen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Besondere Funktionen innerhalb des BZA
 - 1.1. Behindertenbeauftragte
 - 1.2. Jugendbeauftragte
2. Neue Ortssprecher Dünzlau – Mühlhausen – Pettenhofen und Irgertsheim
3. Moorschutz – Oberes Moos
4. Neue Haltestelle FX2
5. Schulorganisationsänderungen zum Schuljahr 2027/28

6. Sondernutzung Dorfplatz Gerolfing
AZ. 2024-06-015
7. Dorfplatz Gerolfing – Neuer Tisch
8. Dorfplatz Pettenhofen
9. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:
Hans-Jürgen Binner

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

MKKD-Neubau in der Gießereihalle

– **Innenraum Nebenräume – lose Möbel, Nr. 665-0011-2026-L-IN**

Einreichungstermin: 07.10.2026 um 10:15 Uhr

– **Innenraum Büro – lose Möbel, Nr. 665-0010-2026-L-IN**

Einreichungstermin: 07.10.2026 um 10:45 Uhr

Ausführungsort: Ingolstadt. Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.